

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften und private Betriebe des Elektromechaniker- und Elektromaschinenbauerhandwerks (im folgenden als i Handwerksbetriebe bezeichnet). Sie gilt ferner für die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und für die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

## § 2

**Preise für Lieferungen und Leistungen**

(1) Die Preise der im § 1 genannten Handwerksbetriebe für Leistungen für die Bevölkerung bleiben auch nach Inkrafttreten der Preisanordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen.

(2) Für die Preisbildung und Preisberechnung bei Leistungen nach Abs. 1 gelten weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften.

(3) Für Lieferungen von Erzeugnissen und Leistungen für andere Abnehmer, als die Bevölkerung wenden die im § 1 genannten Handwerksbetriebe die Preisanordnungen der Industriepreisreform an (Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967).

(4) Die Kosten des Fertigungsmaterials, das für die Durchführung von Leistungen für die Bevölkerung verwandt wird (Material laut Anlage) sind bei der Preiskalkulation gegenüber der Bevölkerung und allen anderen Abnehmern nach den alten Materialpreisen entsprechend dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu berechnen.

## § 3

**Grund- und Hilfsmittel**

(1) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 beziehen von den Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks Grund- und Hilfsmaterial zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967, mit Ausnahme der in der Anlage aufgeführten Materialpositionen, die zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu liefern sind.

(2) Beziehen private Handwerksbetriebe gemäß § 1 Material **direkt** von Herstellern oder von Betrieben des Produktionsmittelhandels, so erfolgt die Lieferung dieses Materials durch die Lieferbetriebe zu neuen Industriepreisen. Die aus dem Bezug zu neuen Industriepreisen entstehenden Preisdifferenzen für die in der Anlage genannten Materialien bei den Handwerksbetrieben werden nach § 4 ausgeglichen.

(3) Beziehen Produktionsgenossenschaften gemäß § 1 Material **direkt** von Herstellern oder von Betrieben des Produktionsmittelhandels, so erfolgt die Lieferung dieses Materials durch die Lieferbetriebe zu neuen Industriepreisen. Die aus dem Bezug zu neuen Industriepreisen entstehenden Preisdifferenzen für die in der Anlage genannten Materialien werden nach § 4 ausgeglichen.

## § 4

**Preisausgleich**

(1) Preisdifferenzen, die bei den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und den Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften dadurch entstehen, daß sie Grund- und Hilfsmaterial zu neuen Preisen der Industriepreisreform beziehen und zu alten Preisen an die Handwerksbetriebe zu liefern haben, sowie Preisdifferenzen, die private Handwerksbetriebe für Direktbezüge über die Einkaufs- und Liefergenossenschaften verrechnen, werden durch den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgeglichen.

(2) Private Handwerksbetriebe, die gemäß Anlage direkt vom Produktionsmittelhandel oder vom Hersteller zu neuen Preisen beziehen, können die sich aus der Weiterverrechnung zu alten Preisen ergebenden Differenzen mit ihrer örtlich zuständigen Einkaufs- und Liefergenossenschaft oder unmittelbar mit dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgleichen.

(3) Produktionsgenossenschaften des Handwerks, die Material gemäß Anlage direkt vom Produktionsmittelhandel oder vom Hersteller zu neuen Preisen beziehen, erhalten die sich aus der Weiterberechnung zu alten Preisen ergebenden Differenzen durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgeglichen.

(4) Die Betriebe nach Absätzen 1 bis 3 führen die Abrechnung der Preisausgleiche monatlich mit dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — durch, soweit durch den Leiter der Abteilung Finanzen nicht andere Fristen festgesetzt werden. Sie haben hierzu eine Abrechnung, getrennt nach Zu- und Abführungen, bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — einzureichen.

(5) Die Betriebe erhalten den Preisausgleich innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Abrechnung vom Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — überwiesen. Es ist zulässig, diese Beträge mit anderen finanziellen Verpflichtungen aufzurechnen.

(6) Ergibt sich nach Aufrechnung zwischen Mehr- und Minderaufwendungen für die Betriebe eine Verpflichtung zur Abführung von Differenzbeträgen, so sind diese Beträge bis zum 15. Werktag des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — abzuführen.

## § 5

**Bewegliche Anlagegegenstände**

(1) Die im § 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle) zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform (Stand 1. Januar 1967).

(2) Werden Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle u. ä. zur Herstellung von Erzeugnissen für die Bevölkerung verwendet, so dürfen der Preiskalkulation — soweit Werkzeuge usw. gesondert kalkulierbar sind — nur die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bzw. die anteiligen Kosten zugrunde gelegt werden. Der sich hiernach ergebende Teil der Aufwendungen, der den Abnehmern nicht berechnet wird, kann in den Ausgleich nach § 8 einbezogen werden.